

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 1987/3/26 7Ob546/87

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.03.1987

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Flick als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Wurz, Dr. Hule, Dr. Warta und Dr. Egermann als Richter in der Rechtssache der klagenden Partei U*** eingetragener Verein, Sport- und Fitneßcenter, Wien 7., Kaiserstraße 64, vertreten durch Dr. Helfried Krainz und Dr. Bernhard Aschauer, Rechtsanwälte in Linz, wider die beklagte Partei Florian S***, Student, Mödling, Richard Wagner-Gasse 15, vertreten durch Dr. Reinhard Armster, Rechtsanwalt in Maria Enzersdorf, wegen S 16.953,-- s.A., infolge Revisionsrekurses der beklagten Partei gegen den Beschuß des Landesgerichtes für ZRS Wien als Rekursgerichtes vom 25.November 1986, GZ 45 R 602/86-15, womit der Beschuß des Bezirksgerichtes Mödling vom 1.September 1986, GZ 4 C 563/85-12, aufgehoben wurde, folgenden

Beschluß

gefaßt:

Spruch

Der Akt 4 C 563/85 des Bezirksgerichtes Mödling wird dem Landesgericht für ZRS Wien zur amtswegigen Berichtigung seines Beschlusses vom 25.11.1986, 45 R 602/86-15, durch Beisetzung des gemäß § 526 Abs.3 und § 500 Abs.3 ZPO notwendigen Ausspruches, ob der Rekurs nach § 502 Abs.4 Z 1 ZPO zulässig ist, und einer kurzen Begründung dieses Ausspruches zurückgestellt.

Text

Begründung:

Die klagende Partei begeht vom Beklagten die Zahlung von S 16.953,-- s.A. für offene Mitgliedsbeiträge.

Das Erstgericht wies die Klage nach Eintritt der Streitanhängigkeit (§ 521 a Abs.1 Z 3 ZPO) zurück.

Das Rekursgericht hob den Beschuß des Erstgerichtes auf und trug dem Erstgericht die Fortsetzung des Verfahrens unter Abstandnahme von dem gebrauchten Zurückweisungsgrund auf. Es unterließ einen Ausspruch darüber, ob der Rekurs gegen seine Entscheidung an den Obersten Gerichtshof zulässig ist.

Rechtliche Beurteilung

Eine aufhebende Entscheidung im Sinne des § 527 Abs.2 ZPO liegt jedoch nicht vor. Das Rekursgericht hat dem Erstgericht keine neuerliche, nach Ergänzung des Verfahrens zu fällende Entscheidung, sondern die Fortsetzung des Verfahrens unter Abstandnahme von dem gebrauchten Zurückweisungsgrund aufgetragen. Seine Entscheidung ist daher inhaltlich eine abändernde.

In diesem Fall aber ist gemäß § 528 Abs.2 ZPO der Rekurs gegen die Entscheidung des Rekursgerichtes nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 502 Abs.4 ZPO zulässig. Da mit Rücksicht auf den Streitwert eine Zulässigkeit gemäß § 502 Abs.4 Z 2 ZPO ausscheidet, hätte das Rekursgericht gemäß § 526 Abs.3 ZPO in Verbindung mit § 500 Abs.3 ZPO aussprechen müssen, ob der Rekurs an den Obersten Gerichtshof gemäß § 502 Abs.4 Z 1 ZPO zulässig ist. Die Unterlassung dieses Ausspruches stellt eine offensichtliche Unrichtigkeit der Ausfertigung der Entscheidung des Rekursgerichtes dar, die gemäß den §§ 430, 419 ZPO zu berichtigen sein wird.

Anmerkung

E10777

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:0070OB00546.87.0326.000

Dokumentnummer

JJT_19870326_OGH0002_0070OB00546_8700000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at